Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/PABC-GV-38/53-82

ક્ર જુલાર્લી લીધુન

Der Mile.

Betrifft Anderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 1983)

Zing.: 221 5.2.

Hoher Landtag

Zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksam-keit vom 1. Februar 1983 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart:

Alle Gehalts- und Entgeltsansätze werden um 3,85 % angehoben und dieses Ergebnis um weitere S 81,80 erhöht. Diese Formel entspricht folgenden Erhöhungen:

III/1	(niederster Gehaltsansatz des Bundes)	5.1	%	
V/2	********	4.42	%	no a dado
IX/6	*****************************	4	%	r des 178

wobei die Erhöhungsprozentsätze aller übrigen Ansätze zwischen III/1 (Bund) und IX/6 unter Berücksichtigung der obigen Fixpunkte sinken. Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 11 Monate.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Bezugsansätze auch für die Landesvertragsbediensteten vorgesehen werden.

Zufolge der Dringlichkeit dieser Novelle und der Tatsache, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Dienstrechtes Bundesbestimmungen übernommen werden, wurde der Gesetzesentwurf den Bundeszentralstellen nicht zur Begutachtung übermittelt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Dienstnehmervertretungen haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 23), 2 (§ 24) und 3 (§ 33):

In diesen Tabellen wird der Vereinbarung über die Anhebung der Bezüge Rechnung getragen.

Zu Art.II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert wird (LVBG-Novelle 1983),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung